Grundschule Zuchering

	SchulantragOnl.		GastschulA		IT-Infrastruktur		Akten angef.
	Geb. Urk.		Buskarte		VS-Antrag		Akten erh.
	Sorgerecht		Einw. pers. Daten		ZS-Antrag		Akten angel.
	Besch. GesA		Klassenfotos		Ummeldung		Schülerausweis
	Masernschutz		Rel. Unterr.		ASV/Abgleich		KO

Zurückstellung

Ergänzende Angaben zur Schulanmeldung

Schüler(in)

Familienname und Vorname:

Besitzt Ihr Kind eine 2. Staatsangehörigkeit? ◯ nein ◯ ja:

Bei ausländischem Geburtsort: **genaues** Zuzugsdatum nach Deutschland:

Es ist ein Umzug geplant voraussichtlich zum:

Evtl. neue Adresse:

Freiwillige Angaben über körperliche Eigenschaften: z. B. Brillenträger, Linkshänder usw.:

☐ Brillenträger ☐ Linkshänder ☐ Asthma

Dauermedikation:

Allergien, Krankheiten:

Weitere Kontaktpersonen (z. B. Lebensgefährten, Großeltern etc., nur wenn schulortnah)

Art: Familienname, Vorname:

Telefon: privat mobil Arbeit

Art: Familienname, Vorname:

Telefon: privat mobil Arbeit

Art: Familienname, Vorname:

Telefon: privat mobil Arbeit

Schweigepflicht

Wir/Ich entbinde(n) den Kindergarten/Kindertagesstätte und das Gesundheitsamt gegenüber der Grundschule Zuchering von der Schweigepflicht. Wir sind/Ich bin damit einverstanden, dass die Grundschule Zuchering zu den oben genannten Institutionen – unter Beachtung des Datenschutzes – Kontakt aufnimmt:

◯ ja ◯ nein

Einschulung

Uns/Mir ist bekannt, dass wir/ich in jedem Fall unser/mein Kind anmelden müssen/muss und lege(n) alle benötigten Unterlagen vor (s. Anmerkung am Schluss).

◯ Wir sind/Ich bin noch unsicher, ob wir unser/ich mein Kind einschulen oder zurückstellen lassen möchte(n).

◯ Wir/Ich wünsche(n) eine Zurückstellung vom Besuch der Grundschule.

Begründung/Anmerkungen:

Bilinguale Grundschule

Genauere Informationen zu unserer "Bilingualen Grundschule" erhalten Sie am ersten Elternabend sowie auf unserer Homepage www.gszuchering.de.

Am ersten Elternabend werden wir abfragen, ob Sie die Einschulung in eine Regelschulklasse oder in eine Klasse der "Bilingualen Grundschule" wünschen.

Ingolstadt, _____

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Interne Vermerke der Schule

	SchulantragOnline		Gastschulantrag		IT-Infrastruktur		Schülerunterlagen angefordert
	Geburtsurkunde		Buskarte		KO-Antrag		Schülerunterlagen erhalten
	Sorgerechtsbeschluss		Einwilligung pers. Daten		VS-Antrag		Schülerakten angelegt
	Gesundheitsnachweis		Einwilligung Klassenfotos		ZS-Antrag		ASV eingetragen
	Masernschutz		Religionsunterricht		Ummeldung überprüft		Abgleich amtliche Daten

Beiblatt zum
Ergänzenden Schulanmeldebogen

Grundschule Zuchering

Schüler(in)
Familienname, Vorname:

Klassenfotos

Zu Schuljahresbeginn kommt der Schulfotograf an unsere Schule, um Klassenfotos zu machen. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Fotos außerhalb der Schule vom Schulfotografen bearbeitet und danach wieder gelöscht werden. Wir bitten Sie, hierzu Ihr Einverständnis zu geben. Sollten Sie dies nicht wünschen, wird das Klassenfoto ohne Ihr Kind gemacht.

Ich bin/Wir sind einverstanden, dass mit meinem/unserem Kind Klassenfotos gemacht werden.

☐ ja ☐ nein

Empfangsbestätigung (Formulare liegen diesem Dokument bei)

Die Formulare „Gemeinsam vor Infektionen schützen (Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“, „Fotografieren bei Schulveranstaltungen“ sowie das „Merkblatt über die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen“ habe(n) ich/wir erhalten.

Ingolstadt, _____

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Stadt Ingolstadt

Gesundheitsamt

Ansprechpartner/-in
Hygieneabteilung
Telefon
(0841) 3 05-1484
Telefax
(0841) 3 05-1469
E-Mail
lfsg-hygiene@ingolstadt.de
Zimmer
020

Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt

An die
Eltern und sonstige
Sorgeberechtigte
von Kindern in
Gemeinschaftseinrichtungen

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen	**Bitte bei Antwort angeben** Unsere Zeichen Hyg.	Datum 10.06.2025

Mitteilungspflicht für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz gemäß § 34 Abs. 5 i.V. mit Abs. 4 Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Erziehungs- und Sorgeberechtigte,

in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz wie Kinderkrippen, Kindergärten, Horten, Schulen usw. befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.
Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen.

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist, oder der Verdacht auf eine Infektionserkrankung besteht.

Diese Erkrankungen müssen Sie nicht selbst erkennen können.
Aber bei ernstzunehmenden Krankheitszeichen Ihres Kindes sollten Sie ärztlichen Rat in Anspruch nehmen wie z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem oder anhaltendem Erbrechen oder Durchfall und anderen besorgniserregenden Symptomen.

Falls bei Ihrem Kind eine der untenstehenden Erkrankungen bzw. Symptome oder ein Lausbefall vorliegt, sind Sie gemäß §34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet die Gemeinschaftseinrichtung Ihres Kindes unverzüglich darüber zu informieren.

Cholera	Diphterie
Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)	virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
Keuchhusten	ansteckungsfähige Lungentuberkulose
Masern	Meningokokken-Infektion
Mumps	durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten
Paratyphus	Pest
Poliomyelitis	Röteln
Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes Infektion	Shigellose
Skabies (Krätze)	Typhus abdominalis
Virushepatitis A oder E	Windpocken
Läuse	infektiöse Gastroenteritis (Kinder unter 6 Jahre)

Nur so können wir, zusammen mit den Gemeinschaftseinrichtungen, die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung einer Erkrankung ergreifen.

Bei einer Zuwiderhandlung kann gemäß § 73 IfSG ein Bußgeld verhängt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hygieneabteilung
Gesundheitsamt Ingolstadt

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz

Bereitgestellt von Grundschule Ingolstadt-Zuchering
(Name der Einrichtung)

Grundschule Ingolstadt-Zuchering
Seeweg 7
85051 Ingolstadt
Tel.: 0841 305-42000
verwaltung@gs-zuchering.ingolstadt.de
www.gszuchering.de

(Stempel der Einrichtung)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen und Ferienlagern für Kinder befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Um in Gemeinschaftseinrichtungen alle Kinder und das Personal vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) Regelungen benannt, die die Mitwirkung aller vorsieht. Dazu möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

Aufklärung zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 IfSG) verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Dazu gehören:

- das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln, insbesondere regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien,
- ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind.

Impfungen schützen auch vor Krankheiten, die durch Krankheitserreger in der Luft verursacht werden und die somit durch allgemeine Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

- Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss nachgewiesen werden, dass zuvor eine ärztliche Beratung über einen altersgemäßen Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission erfolgt ist. Das Fehlen eines solchen Nachweises muss die Kindertageseinrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG).
- Bei Erstaufnahme in eine Schule wird der Impfstatus durch das zuständige Gesundheitsamt bzw. durch vom Gesundheitsamt beauftragte Ärztinnen/Ärzte erhoben (§ 34 Abs. 11 IfSG).
- Alle Kinder müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine vorliegende Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Wenn aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre/n **Haus- oder Kinderarzt/-ärztin** oder **an Ihr Gesundheitsamt**.

Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten beim Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit

Wenn Ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung besteht oder ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen wurde, **informieren Sie bitte unverzüglich uns, die Gemeinschaftseinrichtung** Ihres Kindes, darüber, welche Krankheit bei Ihrem Kind festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde.

Im Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 und Abs. 6 IfSG) ist die Mitteilungspflicht von:

- Sorgeberechtigten an die Gemeinschaftseinrichtung und
- anschließend von der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt festgelegt.

Somit tragen alle dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können.

Ansprechperson in der Gemeinschaftseinrichtung: _____

Kontakt: verwaltung@gs-zuchering.ingolstadt.de, Tel. 0841-30542000

Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass ein Kind im Erkrankungsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei entsprechendem Verdacht den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten darf.

Bei manchen meldepflichtigen Krankheiten muss ein Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG). Ausnahmen dazu können nach Prüfung durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.

Da einige Krankheitserreger auch nach einer durchgemachten Erkrankung weiter ausgeschieden werden können, unabhängig davon, ob und wie ausgeprägt Symptome vorhanden sind oder waren, besteht auch dann die Möglichkeit, dass sich andere Personen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass dann eine Gemeinschaftseinrichtung nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder besucht werden darf (§ 34 Abs. 2 IfSG).

Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Tabelle gibt eine Übersicht, für welche Situationen ein Betretungsverbot der Gemeinschaftseinrichtung besteht.

Tabelle: Übersicht zu Betretungsverboten der Gemeinschaftseinrichtung nach Krankheit/Erregernachweis gemäß IfSG

	Erkrankung oder Verdacht*	Ausscheidung des Erregers#	Erkrankung oder Verdacht in WG°
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) **Durchfall oder Erbrechen** (bei Kindern < 6 Jahren)	☒		
ansteckungsfähige **Lungentuberkulose**	☒		☒
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ Shigella spp.	☒	☒	☒
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	☒		
Cholera/ Vibrio cholerae O 1 und O 139	☒	☒	☒
Darmentzündung (Enteritis), durch **EHEC** verursacht/ enterohämorrhagische E. coli (EHEC)	☒	☒	☒
Diphtherie/ Corynebacterium spp.	☒	☒	☒
Hepatitis A (Leberentzündung)	☒		☒
Hepatitis E (Leberentzündung)	☒		☒
Hirnhautentzündung durch **Haemophilus-influenzae (Hib)-Bakterien**	☒		☒
Keuchhusten (Pertussis)	☒		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	☒		☒
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	☒		
Skabies (Krätze) (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	☒		
Masern	☒		☒
Meningokokken-Infektion	☒		☒
Mumps	☒		☒
Orthopocken-Krankheiten (z.B. Mpox, Kuhpocken)	☒		
Pest	☒		☒
Röteln	☒		☒
Scharlach oder andere Infektionen mit S. pyogenes	☒		
Typhus oder Paratyphus/ S. Typhi oder S. Paratyphi	☒	☒	☒
virusbedingtes **hämorrhagisches Fieber** (z.B. Ebolafieber)	☒		☒
Windpocken (Varizellen)	☒		☒

*Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung

#Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung

°Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)

Grundschule Zuchering

Fotografieren bei Schulveranstaltungen durch die Eltern

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass das **Anfertigen und Speichern von Fotos** (z. B. mittels Digitalkamera oder Smartphone) ausschließlich zu eigenen Erinnerungszwecken grundsätzlich erlaubt ist, auch wenn neben dem eigenen Kind noch andere Kinder mitfotografiert werden (vgl. Art. 2 Abs. 2 c) DSGVO und § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BDSG). Bei Portraitfotos von fremden Kindern wird allerdings im Hinblick auf das Recht am eigenen Bild (Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG) empfohlen, vorher deren Eltern zu fragen.

Das private (nichtöffentliche) Teilen dieser Fotos mittels Messenger-Diensten oder das Nutzen von ausländischen Cloud-Diensten ist allerdings nicht als „persönlich" oder „familiär" anzusehen, da diese Dienstleister kein adäquates Datenschutzniveau gewährleisten.

Das öffentliche Teilen oder jede sonstige Verbreitung von Fotos ohne Einwilligung ist nach § 22 Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) unzulässig. Eine Schulveranstaltung, die sich regelmäßig nicht an die allgemeine Öffentlichkeit richtet, kann nicht als Versammlung angesehen werden, so dass keine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG besteht.

Folgen bei Datenschutzverletzungen:
Mögliche Ansprüche (auf Beseitigung, Unterlassen oder Geldentschädigung) richten sich gegen die Person, die die Fotos (fahrlässig oder vorsätzlich) geteilt oder veröffentlicht hat. **Die Eltern handeln hierbei eigenverantwortlich, eine Mitverantwortung der Schule ergibt sich nicht.**

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass oben genannte Hinweise auch für Film- und Tonaufnahmen gültig sind!

Merkblatt über die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen

Es kommt immer wieder vor, dass Schüler, die bei einem Unfall in der Schule oder auf dem Schulweg verletzt worden sind, von Ärzten als Privatpatienten behandelt werden; die Betroffenen sind dann oft enttäuscht, wenn die Versicherung nicht den vollen Rechnungsbetrag erstattet. Solche Enttäuschungen können vermieden werden, wenn Eltern und Schüler die Rechtslage und die notwendigen Verhaltensregeln kennen.

Ich möchte Sie deshalb auf Folgendes besonders hinweisen:

1. Schulunfälle sind Unfälle, die sich in der Schule oder auf dem Schulweg ereignen. Jeder Unfall muss **sofort** der Schulleitung gemeldet werden!

2. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gewähren bei einem Schulunfall Heilbehandlung nach § 557 RVO. Die Ärzte sind aufgrund des Ärzteabkommens verpflichtet, stets unmittelbar mit dem Unfallversicherungsträger abzurechnen. Grundlage für die Honorierung ihrer Leistungen ist dabei die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in Verbindung mit den Bestimmungen des Ärzteabkommens.

 Eine zusätzliche Beanspruchung des Verletzten für die Honorierung ist nicht statthaft. Daher ist (nach den Vorschriften des SGB VII in Verbindung mit den Bestimmungen des Vertrags Ärzte/Unfallversicherungsträger) die Erstattung der Kosten einer privatärztlichen Behandlung durch den UV-Träger jew. Träger der Unfallversicherung generell nicht vorgesehen.

 Erfährt der Arzt jedoch im Behandlungszeitraum **nicht,** dass es sich um einen Schulunfall handelt, so darf er seine Honorarforderung unmittelbar gegenüber dem Schüler oder seinen Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten geltend machen. Eine Kostenerstattung gegenüber dem Schüler oder dessen Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten erfolgt in diesem Falle nur bis zur Höhe des Betrages, der vom UV-Träger jew. Träger der Unfallversicherung zu zahlen wäre. Dadurch ergeben sich in der Regel erhebliche Differenzbeträge, die, soweit sie nicht durch Leistungen privater Krankenversicherungsträger oder durch die Beihilfe gedeckt sind, von dem Schüler oder den Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten selbst getragen werden müssen.

 Ist dagegen das Vorliegen eines Schulunfalles bekannt und erfolgt trotz des Hinweises des Arztes, dass die Behandlung zu Lasten des UV-Trägers jew. Träger der Unfallversicherung durchzuführen ist, auf ausdrücklichen Wunsch des Schülers oder der Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten privatärztliche Behandlung, kann vom UV-Träger jew. Träger der Unfallversicherung **keine Kostenerstattung** vorgenommen werden. In diesem Fall verweigert auch der private Versicherungsträger die Kostenerstattung zumindest bis zur Höhe des Betrags, der nach der UV-GOÄ vom UV-Träger jew. Träger der Unfallversicherung zu zahlen wäre.

Vermeiden Sie eine solche Kostenbelastung und achten Sie bitte darauf,

- **den behandelnden Arzt oder Zahnarzt oder das in Anspruch genommene Krankenhaus von vornherein unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Schulunfall handelt und dass eine privatärztliche Behandlung nicht gewünscht wird;**

- **die Bezahlung einer dennoch ausgestellten Privatrechnung abzulehnen und den Arzt, den Zahnarzt oder das Krankenhaus an den Träger der Unfallversicherung zu verweisen.**

Dieser Mitteilung liegen zugrunde: KMB v. 11.12.2002 (KWMBl I Nr. 1/2003 S. 4).

Mit freundlichen Grüßen

Die Schulleitung